Datenschutzreglement

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf das Organisationsreglement, basierend auf dem Kantonalen Datenschutzgesetz, sowie dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer und der Informationsgesetzgebung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

[1] Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

[2] Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3] Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.
Die Liste enthält folgende Angaben:

a) den Empfänger
b) die Auswahlkriterien
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interessens ist nicht erforderlich.

Art. 4

Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

[1] Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, Jahrgang.

[2] In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 5

Aus anderen Datensammlungen

[1] Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen nach KDSG erfüllt sind. Die Bekanntgabe ist insbesondere zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben, wenn besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Besonders schützenswerte Personendaten richten sich nach KDSG.

[2] Vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft gibt die Gemeinde den in der Liste aufgeführten Personen Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann die Anhörung durch Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

Zuständigkeit

Die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Art. 7

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

[1] Die Einwohnerkontrolle gibt Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, neuen Wohnort sowie Jahrgang einer Einzelperson an eine private Person bekannt, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

[2] Zusätzlich dürfen Beruf, Titel und Sprache bekannt gegeben werden.

[3] Für Einzelauskünfte genügt eine formlose Anfrage; das schutzwürdige Interesse ist glaubhaft zu machen.

[4] Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Fachbereichsleitung der Einwohner- und Fremdenkontrolle.

Art. 8

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin zuständig.

Art. 9

Aufsichtsstelle Datenschutz

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen untersteht der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde.

Art. 10

Gebühren

Die Ausübung der Rechte der betroffenen Person nach KDSG ist gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr bei mutwilliger oder leichtfertiger Rechtsausübung nach KDSG.

Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Art. 11

Gegenstand / Zweck

[1] Die folgenden Artikel regeln die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

[2] Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

[3] Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Art. 12

Befristung

Informationen gemäss Art. 11 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 13

Datenschutz

[1] Die Gemeindeschreiberin stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass die Bekanntgabe nach der Informationsgesetzgebung und nach KDSG zulässig ist. Bei einer Bekanntgabe ins Ausland sind zusätzlich die Voraussetzungen nach KDSG einzuhalten.

[2] Betroffene Personen haben Gelegenheit, ein entgegenstehendes überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

[3] Betroffene Personen können ihre Rechte nach KDSG geltend machen. Für die Sperrung von Listenauskünften aus der Einwohnerkontrolle bleibt Artikel 3 dieses Reglements vorbehalten.

[4] Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn ein entgegenstehendes überwiegendes Interesse glaubhaft gemacht wird oder eine einschlägige Sperre vorliegt.

[5] Im Internet dürfen insbesondere keine systematisch geordneten Daten aus der Einwohnerkontrolle veröffentlicht werden, soweit dafür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 14

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Art. 15

Technische Voraussetzungen

[1] Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

[2] Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

[3] Die zuständige Stelle stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

[4] Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Art. 16

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt per 1.November 2026 in Kraft.

[2] Es hebt das Datenschutzreglement vom 1. Januar 2013 auf.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2026 genehmigt.

Lauterbrunnen, 26. Oktober 2026

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. K. Näpflin	sig. S. Balmer

Die Gemeindeschreiberin bestätigt:

Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger Interlaken vom 5. November 2026 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert.

Lauterbrunnen, 5. November 2026

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Balmer

Änderungen: